

Kinderschutz zwischen Blaulicht und Anschwärzen

Die 15. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts hat entschieden, dass das Jugendamt die Preisgabe von Personendaten eines Anzeigerstatters, der auf eine mögliche Kindesmisshandlung hingewiesen hatte, zu Recht gegenüber dem von der Anzeige Betroffenen abgelehnt hat (Urteil vom 11.05.2009; Az. 15 A 160/08)*.

Leitsatz des Bearbeiters

Die hohe Bedeutung des Kinderschutzes rechtfertigt es und die gesetzlichen Bestimmungen erlauben es, potentiellen Hinweisgebern auf Gewalt gegen Kinder einen Schutz ihrer persönlichen Daten gegenüber den Betroffenen zu garantieren.

■ Sachverhalt

Am 10.12.07 erhielt eine Mitarbeiterin des Beklagten einen Anruf mit folgendem Inhalt: Vor drei Monaten seien zwei E-Mails an das Jugendamt gesendet worden, dass ein Kind in der Nachbarschaft geschlagen worden sei. Es sei bisher nichts passiert. Das Jugendamt erfuhr sodann bei einem Rückruf, dass die anrufende Person gehört habe, wie der dreijährige Sohn des Klägers im flehenden bittenden Ton zu seinem Vater gesagt habe: »Bitte Papa, nicht auf den Popo«. Weiteres sei nicht gehört und auch nicht gesehen worden. Der Kläger arbeite als Insolvenzverwalter und verfüge über ein cholerisches Temperament.

→ Der Sachverhalt lässt nicht klar erkennen, ob der angekündigte **Hausbesuch** die erste Reaktion des Jugendamts war; es sieht aber so aus. Dann ist eine Vorlaufzeit von 6 Monaten bzw. 9 Monaten zu den ersten Mails nicht zu rechtfertigen. Man kann höchstens spekulieren, dass das Jugendamt zunächst gar nicht reagieren wollte und dann die bevorstehende Einführung der Landesregelungen zum Kinderschutz das Handeln doch noch ausgelöst hat.

Über die beiden Telefonaufnahmen wurden Vermerke gefertigt, in denen die Daten der anrufenden Person festgehalten wurden. Der Beklagte meldete sich am 23.05.08 beim Kläger zu einem → **Hausbesuch** an. Mit Schreiben vom 25.05.08 teilte der Kläger mit, sein Sohn S gedeihe gut und habe gute soziale Kontakte. Einen Hausbe-

such lehne er ab, weil er hierfür keinen Anlass gegeben habe. Er werde aber am 28.05.08 mit seinem Sohn in den Diensträumen vorsprechen und Akteneinsicht nehmen. Er benötige Akteneinsicht, um verleumderische Aktivitäten zu unterbinden.

Der Kläger erschien – wie angekündigt – am 28.05.08 mit seinem Sohn im Jugendamt und erhielt Akteneinsicht, allerdings waren die Personaldaten der anzeigenden Person vorher geschwärzt worden. Eine vollständige Akteneinsicht wurde unter Hinweis auf die Interessen der anzeigenden Person nicht gestattet. Der Beklagte schloss die Sache ab und bat den Kläger um Verständnis.

Am 29.05.08 hat der Kläger Klage auf vollständige Akteneinsicht erhoben und vorgetragen: Es gebe keinen Grund, ihm die Akten nicht ungeschwärzt zugänglich zu machen. Die Behauptungen der anzeigenden Person seien erwiesen unrichtig und verleumderisch und auch beleidigend, soweit ihm – dem Kläger – ein cholerisches Wesen unterstellt worden sei. Die Anzeige sei aus der Luft gegriffen. Bei einem solchen Sachverhalt müsse man sich wehren können. Ohne vollständige Akteneinsicht sei er nicht in der Lage, rechtlich gegen die anzeigende Person vorzugehen. Er gehe davon aus, dass es sich dabei um die Nachbarin N handle, die den Kläger und seine Familie seit Jahren mit ihren Hunden schikaniere. Es handle sich vorliegend um einen offensichtlichen nachbarschaftlichen Racheakt, der einen Schutz personenbezogener Daten unter keinem denkbaren Gesichtspunkt

* voller Wortlaut der Entscheidung → www.bag-jugendschutz.de/kjug.html

rechtfertige. Vielmehr benötige der Kläger die Auskunft, um derartiges künftig abzustellen.

Der Beklagte entgegnete, dass das Jugendamt hier dem gesetzlichen Schutzauftrag aus § 8a SGB VIII entsprechend tätig geworden sei. Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung seien dann aber **→ nicht festgestellt** worden.

Der Vorgang sei deshalb beendet worden und der Kläger sei um Verständnis gebeten worden.

Eine unbeschränkte Ak-

teneinsicht bzw. Bekanntgabe der Daten des Informanten/der Informantin sei gleichwohl nicht möglich, da diese Person um Schutz ihrer Daten gebeten habe. Auch auf Nachfrage im laufenden Verfahren sei in eine Bekanntgabe dieser Daten nicht eingewilligt worden. Diese Person habe mitgeteilt, dass sie auf den Schutz ihrer Daten vertraut habe und auch weiterhin darauf vertraue, da sie ansonsten befürchte, Nachteile zu erleiden, weil auf die mögliche Beeinträchtigung eines Kindes hingewiesen worden sei.

■ Argumentation des Gerichts

Die Voraussetzungen für eine Akteneinsicht eines Beteiligten in Akten des Jugendamtes nach § 25 SGB X sind nicht erfüllt, da zum Zeitpunkt der Klageerhebung kein Verwaltungsverfahren mehr anhängig war. Das durch die Anzeige begonnene Verwaltungsverfahren nach § 8a SGB VIII wurde am 28.05.08 durch Einstellung abgeschlossen.

Daher kommt nur der allgemeine Akteneinsichtsanspruch für Nichtbeteiligte entsprechend § 25 SGB X nach Ermessen in Betracht. Die Voraussetzungen eines solchen Akteneinsichtsanspruches sind nicht erfüllt, denn der Akteneinsicht stehen Geheimhaltungsinteressen Dritter entgegen (§ 25 Abs. 3 SGB X).

Nach den allgemeinen Regeln des Sozialdatenschutzes von Behördeninformanten (BVerwG, Urt.

vom 04.09.03, 5 C 48/02) sind die Personalien von Informanten geschützte Sozialdaten nach § 67 Abs. 1 SGB X, so dass eine Preisgabe nur nach einer **→ Güterabwägung** erfolgen

darf, nämlich dann, wenn ausreichende Anhaltspunkte vorliegen, dass eine Behördeninformation wider besseres Wissen und in Schädigungsabsicht erfolgte.

Ob diese Voraussetzungen hier vorliegen, ist zweifelhaft. Dies brauchte nicht abschließend geklärt zu werden, da es hier um Jugendamtsakten geht, die anvertraute Daten nach **→ § 65 SGB VIII** enthalten.

Solche Daten dürfen nur unter engen Voraussetzungen offenbart werden. Diese engen Voraussetzungen, unter denen die Weitergabe anvertrauter Daten nach § 65 SGB VIII zulässig sind, sind nicht erfüllt, insbesondere fehlt es an einer Einwilligung der Informantin/des Informanten. Auf eine Güterabwägung kommt es somit nicht an.

Etwas Anderes würde nur dann gelten, wenn man der Auffassung von Kunkel (NDV 2008, 415 ff.) folgen würde, wonach es sich bei Informantenfällen nicht um anvertraute Daten handele. Diese Auffassung ist jedoch nicht überzeugend. Vielmehr ist mit der Gegenmeinung (Münder u. a., FK-SGB VIII, § 65 Rdnrn. 6 und 10) davon auszugehen, dass eine Vertrauensbeziehung im Sinne von § 65 SGB VIII auch im Rahmen von § 8a SGB VIII entstehen kann, also Informanten erfasst. Diese Auffassung ist deshalb überzeugend, weil in § 65 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII die Schutzvorschrift des § 8a SGB VIII ausdrücklich angesprochen wird. Hiervon ausgehend ist die unbeschränkte Akteneinsicht daher hier auf keinen Fall zulässig, ebenso wenig eine Auskunft nach § 83 SGB X über die Personalien von Informanten (§ 83 Abs. 4 Nr. 3 SGB X).

Damit hat der Gesetzgeber den bereichsspezifischen Datenschutz im Jugendhilferecht höher gewichtet als das nachvollziehbare Interesse von Betroffenen, sich über Behördeninformanten zu informieren, um sich wehren zu können. In verfassungsrechtlicher Hinsicht bestehen gegen diese Entscheidung des Gesetzgebers keine Bedenken. § 65 SGB VIII ist nicht im Hinblick auf einen dadurch eingeschränkten Schutz des Persönlichkeitsrechtes der von Anzeigen Betroffenen grundrechtswidrig. Allerdings ist der Schutzbereich des

→ Im Urteil werden keine Darlegungen dazu gemacht, wie das Jugendamt das Fehlen einer **Gefährdungslage festgestellt** hat, was ja Voraussetzung für die Verfahrenseinstellung gewesen sein muss. Wenn es nach der Ablehnung des Hausbesuches einfach die Angaben des Vaters ungeprüft übernommen hat, wäre dies das eigentliche Problem für den Kinderschutz und nicht die Frage der Datenoffenbarung.

→ **§ 65 SGB VIII** regelt, dass Sozialdaten, die einem Mitarbeiter eines öffentlichen Jugendhilfeträgers zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, nur dann weitergegeben bzw. offenbart werden dürfen,

- wenn eine Einwilligung dessen vorliegt, der die Daten anvertraut hat,
- wenn dies für eine familiengerichtliche Entscheidung erforderlich ist,
- wenn dies zur Abschätzung bestehender Kindesgefährdungen von dafür zuständigen Fachkräften benötigt wird oder
- wenn das Strafgesetzbuch dies bei Personen mit beruflicher Schweigepflicht auch zulassen würde.

→ Die hier formulierte Einschränkung, d.h. die Notwendigkeit einer **Güterabwägung**, soll gerade nicht im Bereich des Kinderschutzes Bedeutung erlangen; andere Schutzgüter haben nach der Auslegung dieses Urteils zurückzutreten.

→ An dieser Stelle benennt das Gericht die Grundlage für ein allgemeines **Auskunftsrecht** über die bzgl. einer Person gespeicherten Daten, geht allerdings nicht auf das Informationsfreiheitsgesetz als eigenständige Anspruchsgrundlage ein (hier §§ 4 und 12 IFG – SH).

→ **Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung** (Art. 2 Abs. 1 GG) berührt, da dieses Grundrecht das Recht umfasst, dass die beim Staat gespeicherten Daten den Betroffenen offenbart werden.

Dieses Grundrecht kann jedoch durch verhältnismäßige Gesetze eingeschränkt werden, was hier im Rahmen des bereichsspezifischen Datenschutzes geschehen ist. Fälle der vorliegenden Art sind dadurch geprägt, dass eine grundrechtliche Gemengelage besteht, d. h., es sind die Grundrechte verschiedener Beteiligter betroffen, die zu einem Ausgleich zu bringen sind. Es geht eben nicht nur um das nachvollziehbare Interesse einer angezeigten Person, sich gegen unberechtigte Anzeigen wehren zu können. Vielmehr ist auch das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung von Personen zu berücksichtigen, die sich Sorgen um das Wohlergehen von Kindern machen und sich deshalb – im Vertrauen auf Vertraulichkeit der Angaben – an das Jugendamt wenden. Dieses im Interesse des Kinderschutzes grundsätzlich erwünschte Verhalten würde unterbleiben bzw. sich auf weniger brauchbare anonyme Hinweise reduzieren, wenn damit gerechnet werden müsste, anschließend belangt zu werden. Entscheidend für die Auflösung dieser Konfliktlage ist der mit der Regelung angestrebte Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Misshandlungen, der gemäß § 8a SGB VIII ein Auftrag des Jugendamtes ist. Angesichts zunehmender Berichte über Fälle von Kindesmisshandlungen, in denen die Untätigkeit von Nachbarn und die Zurückhaltung von Jugendämtern eine Rolle spielen, hat der Gesetzgeber den Schutzauftrag des Jugendamtes stärker betont. In Schleswig-Holstein wurde am 29.05.08 ein

→ § 3 dieses Landesgesetzes benennt als Aufgaben der Jugendämter u. a. das Sicherstellen der Aufnahme und Bearbeitung von Informationen und das Einleiten von unverzüglichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefährdungen. Ferner sind Regelungen zur Inobhutnahme und Berichts- und Informationspflichten enthalten.

→ **Gesetz zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen** (GVOBl. S-H. S. 270) erlassen, das den Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe definiert und das Jugendamt verpflichtet, Informationen über

mögliche Gefährdungen von Kindern zuverlässig aufzunehmen und zu bearbeiten.

Das auch damit in den Focus des staatlichen Schutzauftrages genommene Schutzgut von Le-

ben und Unversehrtheit wiegt schwerer als die aufgezeigten Schutzgüter der übrigen Beteiligten. Dass der Gesetzgeber vor diesem Hintergrund den Informantenschutz im Interesse eines effektiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen höher gewichtet hat, als das Persönlichkeitsrecht der angezeigten Person, und damit den Schutzauftrag insbesondere aus § 8a SGB VIII flankiert, ist deshalb nicht zu beanstanden. Die damit verbundene Erschwerung einer Abwehr von möglicherweise falschen Anzeigen im Einzelfall ist daher angesichts des generell höherrangigen Schutzgutes eines effektiven Kinderschutzes hinzunehmen. Diese Beeinträchtigung wird dadurch gemildert, dass die entsprechenden Daten im staatlichen Bereich bleiben und nur im gesetzlichen Rahmen weitergegeben werden dürfen.

■ Anmerkung

Das vorliegende Urteil ist auf mehreren Ebenen interessant.

Vordergründig geht es um Fragen der Datenoffenbarung und des Vertrauens in das Bestehen eines Datenschutzes. Da es rechtlich Unterschiede macht, ob Einblick in ein laufendes oder ein abgeschlossenes Verfahren begehrt wird, stellt sich die Frage, ob der überstürzte Verfahrensabschluss möglicherweise auch damit zu tun gehabt haben könnte, dass so die Ablehnung der vollständigen Datenoffenbarung im Rahmen der Akteneinsicht leichter zu begründen war. In einem noch andauernden Verfahren hätte an sich die vollständige Akteneinsicht gewährt werden müssen, außer wenn vom Vorliegen von Sozialdaten im Sinne des § 65 SGB VIII auszugehen war, was seitens des Gerichtes bejaht wird. Dabei hat das Gericht aber die Regelungen des Informationsfreiheitsgesetzes (hier konkret nach schleswig-holsteinischem Landesrecht) gar nicht angesprochen und so die Kollision mit den Regelungen des Sozialdatenschutzes auch nicht erörtert. Auch hätte meiner Ansicht nach in den Urteilsgründen durchaus auch noch etwas breiter diskutiert werden sollen, ob die Mitteilung von Verdachtsmomenten einer Kindesgefährdung tatsächlich als anvertraute Sozialdaten angesehen werden müssen. Die Begründung, dass dies für einen wirksamen Kinderschutz zwingend erforderlich sei, überzeugt nur bedingt, wie ein Blick auf die zweite Überlegungsebene zeigt. Bei Anzeigen zur Kindesgefährdung steht das Ju-

gendamt immer im Dilemma eine zu späte bzw. zu geringe oder umgekehrt eine überzogene Reaktion zu zeigen. Was tendenziell überwiegt, hängt damit zusammen, wie der Staat seine Reaktionen auf die Gefährdung des Kindeswohls ausgestaltet. So hat der Gesetzgeber aktuell mit § 8a SGB VIII sowie diversen landesrechtlichen Regelungen auf verschiedene spektakuläre Fälle von Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung reagiert. Er hat dabei den zu Beginn der 90er Jahre des vergangenen Jahrhunderts (nach langem zeitlichen Vorlauf) gestarteten Versuch, die Jugendbehörden weit überwiegend als Leistungsbehörden positionieren zu wollen und die staatliche Garantie des Kindeswohls im Sinne vom Überwachung und ggf. Eingriff fast nur noch durch Polizei und Gerichte abzudecken, weitgehend aufgegeben und ist wieder auf dem Weg zu einer Mischung von Kontrolle und Fürsorge im Bereich der Jugendbehörden. Dass dies zwar gut gemeint ist, in der Summe aber möglicherweise mehr Probleme schafft als löst, weil die Hemmschwelle selbst Hilfe nachzusuchen wieder ansteigt, darauf wird in

der Fachliteratur bereits hingewiesen (vgl. Brößkamp, *Schrifttum S. 31 in diesem Heft*).

Erschwert wird dies dadurch, dass dem geforderten aufmerksamen Mitbürger gelegentlich völlig Unproblematisches auffallen wird und – vielleicht gar nicht mal so selten – nachbarschaftlicher Unfrieden der Anlass für den unbewusst oder gar bewusst überkritischen, fehlgeleiteten Blick ist. Die Überlegung, derartige Probleme hintanzustellen zu wollen, um möglichst viele Hinweise zu erhalten, die dann ja immer noch entsprechend eingeordnet werden könnten, überzeugt nur bedingt. Gerade bei noch weniger gravierenden Vorfällen könnte die eigene Bereitschaft, sich unterstützen zu lassen, von wesentlich größerer Bedeutung sein, als ein frühes Intervenieren auf Hinweise von außen.

Abschließend soll in diesem Zusammenhang auf das Problem hingewiesen werden, dass die Anforderungen an die Mitteilungspflicht von Personen im Erziehungs- und Gesundheitsbereich landesrechtlich erheblich differieren und unübersichtlich sind (vgl. Knorr u.a., *Schrifttum S. 31 in diesem Heft*).

■ Gesetz und Gesetzgebung

Die gesetzliche Neuregelung hinsichtlich dem Umgang mit Kinderpornographie im Internet (vgl. KJug 4/09) ist auch zum jetzigen Redaktionsschluss nicht in Kraft getreten gewesen, obwohl die europarechtliche Prüffrist am 08.10.09 abgelaufen war; es zeichnet sich vielmehr ab, dass das Gesetz in dieser Form nicht in Kraft gesetzt wird.

Das zum 01.09.09 in Kraft getretene Gesetz über das »Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit« wird ausführlich in dem Beitrag »Das FamFG« von Rakete-Dombek und Türck-Brocker in NJW 38/2009, S. 2769-2776 vorgestellt. Unter dem Titel »Das neue FamFG und seine Auswirkungen auf die öffentliche Jugendhilfe« hat das Bayerische Landesjugendamt Beiträge zu dieser gesetzlichen Neuregelung zusammengestellt (Sonderdruck aus dem Mitteilungsblatt 4, Juli/August 2009, der auch unter www.blja.bayern.de zugänglich ist). Die Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe hat ihr Doppelheft 8-9/2009 ebenfalls dieser Neu-

regelung gewidmet und enthält u.a. Beiträge von Willutzki, Menne und Rieger zu Themen wie »Das Verfahren in Kindschaftssachen«, »Beschleunigtes Familienverfahren nach § 50e FGG/§ 155 FamFG« und »Rolle des Jugendamts – Kompetenzzuwachs oder Überforderung?«.

■ Rechtsprechung

Die Schule darf die Teilnahme an besonderen Schulveranstaltungen auch dann einfordern, wenn deren Inhalte aus den Bereichen Sexualkunde und Karneval mit den erzieherischen (Glaubens-)Vorstellungen der Eltern nicht übereinstimmen. Dies gilt umso mehr als bei der Karnevalsveranstaltung auch Alternativen außerhalb des Verkleidens und des Brauchtums angeboten waren. Das Bundesverfassungsgericht hat in diesem Zusammenhang ergangene Ahndungen gegen die Eltern wegen Verletzung der Schulpflicht nicht als verfassungswidrig eingestuft (Beschl. v. 21.07.09 – 1 BvR 1358/09 = NJW 43/2009, S. 3151 ff).

Kinderpornographie

Verfahren in Familiensachen

Teilnahme an besonderen Schulveranstaltungen

Die Rechtsprechung zu den Altersverifikationssystemen im Internet (vgl. z.B. KJuG 3/2004, S. 90 ff) ist seitens des Bundesverfassungsgericht dadurch bestätigt worden, dass entsprechende Verfassungsbeschwerden als unzulässig verworfen wurden. Auch wenn sie gegen Anbieter im Ausland nicht immer durchsetzbar sind, sind die im deutschen Jugendmedienschutzrecht aufgestellten Anforderungen offensichtlich verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden und müssen von den Anbietern jugendgefährdender Medieninhalte hingenommen werden (Beschl. v. 24.09.09, Az. 1 BvR 1231/04, 1 BvR 710/05, 1 BvR 1184/08).

Zwei Urteile haben weitere Details im Zusammenhang mit dem Betrieb von Geldspielgeräten geklärt: Auf die Höchstzahl der zulässigen Geldspielgeräte Geräte nach § 3 SpielV sind auch solche Geräte anzurechnen, die vorübergehend ohne Einsatz bespielt werden (Kennenlern-Modus) zu Werbezwecken); lediglich Geräte, die nicht mit wenigen Handgriffen funktionsfähig gemacht werden können (schwerwiegende Defekte) bleiben unberücksichtigt (OLG Köln, Beschl. v. 06.02.09, Az. 81 Ss-OWi 94/08). Wenn zu Werbezwecken in Tageszeitungen o.ä. Freispielcoupons veröffentlicht werden, die in einer Spielhalle einzulösen sind, so liegt nach VG Hannover (Urt. v. 17.06.09 – 11 A 4402/07 n.rkr.) ein Verstoß gegen das umfassende Verbot der Inaussichtstellung sonstiger Gewinnchancen und der Gewährung von Zahlungen oder sonstigen finanziellen Vergünstigungen (§ 9 Abs. 2 SpielV) vor.

Die Verbreitung von gewaltpornographischen Dateien im Rahmen einer Internet-Tauschbörse ist möglicherweise nur dann strafbar, wenn innerhalb der Nutzungsregelungen eindeutig klar wird, dass bereits durch das Heraufladen entsprechender Dateien durch Dritte diese auf dem Rechner des Nutzers für weitere Nutzer zum Tausch bereit stehen (Beschl. des LG Oldenburg v. 08.05.09, Az. 1 Ss 46/09).

Die von der KJM ausgesprochene Sendezeitbeschränkung für eine Sendereihe, deren Protagonisten durch Schönheitsoperationen so aussehen wollten wie ihr berühmtes Idol, beschäftigt die

Rechtsprechung seit längerem und wurde bereits zweimal in dieser Rubrik thematisiert (KJuG 2/2005, S. 62 ff und KJuG 1/2007 S. 19 ff). Nunmehr sind umfangreiche erstinstanzliche Hauptsacheurteile ergangen (u.a. VG München, Urt. v. 04.06.09, Az. M 17 K 05.597 und Urt. v. 17.06.09 Az. M 17 K 05.599, derzeit nur *Sendezeitbeschränkung* letzteres allgemein zugänglich bei www.technolex-anwaelte.de, vgl. auch »kjm informiert« 2009/2010, S. 16). Die Entscheidungen der KJM wurden zu einem überwiegenden Teil bestätigt, ein eigener Beurteilungsspielraum außerhalb der gerichtlichen Überprüfbarkeit jedoch nicht angenommen. Bestätigt wurde auch für den Bereich des Fernsehens der sogenannte »gefährdungsgeneigte« Minderjährige als maßgebliche Bezugsgruppe für die Einstufung.

Der VGH Mannheim hat eine Polizeiverordnung, in der ein örtliches Alkoholverbot für Wochenenden im Kneipenviertel einer Großstadt erlassen worden war, als nicht mit *Örtliches Alkoholverbot* höherrangigem Recht vereinbar angesehen (Urt. v. 28.07.09, Az. 1 Ss 2200/08 und 2340/08): Es fehle an einer hinreichenden Konkretisierung der Vorschriften. Die Schwierigkeit, den oftmals erwünschten Alkoholkonsum (Tourismus, Stadtfeste etc.) von dem nicht erwünschten Alkoholkonsum (öffentl. Saufgelage) nachvollziehbar und begründet abzugrenzen, diskutiert der Polizeirechtler Professor Dr. Gusy in: NJW 34/2009, S. XIV und XVI.

In einem nicht rechtskräftigen Urteil des LG Berlin vom 13.01.09 (Az. 27 O 927/08) wurde der Betreiber eines Online-Portals als *Online-Portal* verpflichtet angesehen, Suchmaschinen davon in Kenntnis zu setzen, dass eine von ihm rechtswidrig veröffentlichte Äußerung nicht mehr angezeigt werden darf. Im vorliegenden Fall war eine beleidigende Äußerung aufgrund einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aus dem Netz entfernt worden, jedoch über die Suchfunktion von Suchmaschinen wurde immer noch der Seitentitel, der bereits die beleidigenden Inhalte enthielt, angezeigt. Ein derartiges Nicht-tätig-werden reiche im Rahmen einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aus, um den Anspruch auf die zugesagte Vertragsstrafe auszulösen, denn es sei ohne weiteres möglich, bei Suchmaschinen entsprechende Sperren bzw. Löschungen zu erwirken.

Großformatige Abbildungen von kaum bekleideten Frauen auf den Seitenflächen eines LKW können als sexuell aufreizende, grob anstößige Werbung einzuordnen sein; dann kann eine

Grob anstößige Werbung Ordnungswidrigkeit vorliegen (§ 119 OWiG) und landesrechtlich die Entfernung der Abbildung angeordnet werden (§ 14 NWOBG), wie das OVG Münster (Beschl. v. 24.06.09, Az. 5 B 464/09 = NJW 43/2009 S. 3179 f) bestätigt hat.

Das OLG Dresden (Beschl. v. 13.08.09, Az. 2 Ss 352/09) hat die Tatbestandsalternative des § 176 Abs. 4 Nr. 4 3. Alt. StGB näher erläutert:

Sexueller Missbrauch Sexueller Missbrauch von Kindern durch Reden, das dem Zeigen pornographischer Darstellungen entspricht, erfordert nicht, dass die Wortwahl stets alle Merkmale des Pornographiebegriffes erfüllt; es muss ein Einwirken tiefergehender Art bejaht werden, wobei sich die Wertung an den Belangen des Jugendschutzes als Schutzzweck zu orientieren hat.

■ **Schrifttum**

Altersverifikation mittels des elektronischen Personalausweises [Er biete ausreichendes Sicherheitsniveau, erfülle zumindest bei entsprechender Zeitbeschränkung die Anforderungen an die Authentifizierung und biete auch die Möglichkeit anonymer Zugänge] von Prof. Dr. Karsten Altenhain und Ansgar Heitkamp in: K&R 10/2009, S. 619-625.

Das Recht der »Spielhallen« nach der Föderalismusreform – zur Auslegung von Art. 74 Abs. 1 Nummer 11 GG [Umfangreiche Darlegung, dass nicht das gesamte Spielrecht, sondern nur das Recht der Spielhallen im engen Sinn in die Län-

derkompetenz falle] von Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Schneider in: GewA 7-8/2009 S. 265-275 und 9/2009 S. 343-350.

Druck, Kontrolle, Fürsorge – die öffentliche Debatte zum Kinderschutz und die Vertrauensbeziehung zwischen Jugendhilfe und ihren Adressaten, oder: wo kein Vertrauen, da kein (Informations-)Fluss – Kinderschutz in der Krise [Hinweis darauf, dass der Ausbau von Frühwarnsystemen im Kinderschutz im Sinne verstärkter Kontrollaufgaben sich zu Lasten niederschwelliger früher Hilfen entwickeln könnte] von Anselm Brößkamp in: JAmt 07-08/2009, S. 343-348.

»Ich rede mit Jugendschutzmenschen über alles, was mir am Herzen liegt« – **Schweigepflicht, Meldepflicht, Befugnisnorm, frühe Hilfen und die verwirrende Rechtslage für Ärzte und Ärztinnen bei der Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe** [Umfragegestützter Hinweis darauf, dass im Landesrecht unterschiedliche Anforderungen an Mitteilungspflichten bei Kindesgefährdung bestehen und dies in der täglichen Praxis bei den Betroffenen kaum nachvollzogen wird] von C. Knorr, Prof. Dr. H. Fangerau, PD Dr. U. Ziegenhain, Prof. Dr. J.M. Fegert in: JAmt 07-08/2009, S. 352-357.

Sigmar Roll
(eventuelle Zuschriften bitte an die
Redaktion der KJug)

Autor

*Psychologe/Jurist
Richter am Sozialgericht Würzburg
Mitglied der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)*